

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2943
des Abgeordneten Rainer Genilke (CDU-Fraktion)
Drucksache 6/7179

Schallschutz am Flughafen Tegel nach Überschreitung der Zehnjahresfrist gemäß des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm

Namens der Landesregierung beantwortet der Chef der Staatskanzlei die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Als Folge des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm aus dem Jahr 2007 ergibt sich für einen Weiterbetrieb des Flughafens Tegel über einen Zeitraum von zehn Jahren hinaus, die Notwendigkeit einer Neufestsetzung des Lärmschutzbereiches. Hieraus würden umfangreiche Schallschutzmaßnahmen im Umfeld des Flughafens resultieren. Umstritten ist, ob die Frist von zehn Jahren bereits mit Inkrafttreten des Fluglärmschutzgesetzes am 7. Juni 2007 oder mit dem Ende des Jahres 2009 zu laufen begonnen hat.

1. Mit welchem Datum beginnt beziehungsweise endet nach Rechtsauffassung der Landesregierung die eingangs genannte Zehnjahresfrist?

Zu Frage 1: Die Landesregierung stimmt gegenwärtig eine gemeinsame Rechtsauffassung zu den Anforderungen gemäß § 4 Abs. 7 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FluglärmG) mit dem Land Berlin ab. Die Landesregierung geht dabei davon aus, dass neben dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes die Frist gemäß § 4 Abs. 4 FluglärmG zu berücksichtigen ist.

2. Wie ist die diesbezügliche Rechtsauffassung der anderen Gesellschafter der FBB?

Zu Frage 2: Die Gesellschafter stimmen ihre gemeinsame Rechtsauffassung zurzeit ab.

3. Sind bei einem Betrieb des Flughafens Tegel über die Zehnjahresfrist hinaus beim passiven Schallschutz die gleichen Standards zugrunde zu legen, wie sie bei entsprechenden Maßnahmen am Flughafen Berlin Brandenburg gelten?

Zu Frage 3: Die mit einer etwaigen Neufestsetzung des Lärmschutzbereichs entstehenden Ansprüche auf die Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen richten sich nach den Bestimmungen des § 9 FluglärmG in Verbindung mit den Bestimmungen der Flugplatz-Schallschutzmaßnahmenverordnung – 2. FlugLSV. Diese Bestimmungen gelten mit Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Flughafen BER im dortigen Umfeld. Sie wären bei einer Neufestsetzung des Lärmschutzbereichs für den Flughafen

fen Berlin-Tegel dort ebenso zu beachten. Im Umfeld des Flughafens BER gelten daneben auch die vielfach weiter reichenden Ansprüche auf Schallschutzeinrichtungen bzw. Entschädigungen des Planfeststellungsbeschlusses bzw. Planergänzungsbeschlusses zum Ausbau des Flughafens Berlin-Schönefeld. Diese begründen jedoch keine entsprechenden Ansprüche im Umfeld des Flughafens Berlin-Tegel.

4. Ist die Zehnjahresfrist nach Rechtsauffassung der Landesregierung so zu interpretieren, dass mit Ablauf der Frist der Anspruch auf Lärmschutz beginnt oder muss mit Rechtskraft der Verordnung der Lärmschutz bereits abgeschlossen sein?

Zu Frage 4: Gemäß § 9 FluglärmG entsteht der Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen mit Festsetzung des Lärmschutzbereichs, soweit der durch Fluglärm hervorgerufene äquivalente Dauerschallpegel $L_{Aeq, Tag}$ bei einem Grundstück in der Tagschutzzone 1 den Wert von 70 dB(A) übersteigt bzw. der durch Fluglärm hervorgerufene äquivalente Dauerschallpegel $L_{Aeq, Nacht}$ bei einem Grundstück in der Nachtschutzzone den Wert von 60 dB(A) übersteigt. Ansonsten entsteht der Anspruch in der Tagschutzzone 1 bzw. in der Nachtschutzzone jeweils mit Beginn des sechsten Jahres nach Festsetzung des Lärmschutzbereichs. Gemäß § 4 Abs. 2 FluglärmG erfolgt die Festsetzung eines Lärmschutzbereiches durch Rechtsverordnung der jeweiligen Landesregierung.

5. Wurde bereits mit Prüfungen oder Planungen bezüglich einer Neufestsetzung des Lärmschutzbereiches im Umfeld des Flughafens Tegel begonnen? Falls ja: Wann, durch wen und mit welchem Ergebnis?

Zu Frage 5: Seitens der obersten Luftfahrtbehörde des Landes Berlin werden derzeit für einen neu festzusetzenden Lärmschutzbereich die zugrunde zu legenden verkehrlichen Daten ermittelt. Im Rahmen des bestehenden regelmäßigen fachlichen Austauschs zwischen den Fachressorts der Länder Brandenburg und Berlin zu den die jeweiligen Flughäfen betreffenden Fragen wird zeitnah auf etwaige Erfordernisse in Bezug auf das Brandenburger Hoheitsgebiet reagiert werden.

6. Welche Rechtsfolgen würden sich ergeben, wenn die Zehnjahresfrist verstreicht, ohne dass eine Neufestsetzung des Lärmschutzbereiches erfolgt ist?

Zu Frage 6: Würden Bestimmungen des FluglärmG nicht rechtskonform umgesetzt, stünde etwaigen Betroffenen der Rechtsweg offen (Normenerlassklage).

7. Auf welchen Annahmen basiert die Schätzung der Berliner-Flughafen-Gesellschaft aus dem Jahr 2016, dass zusätzlicher Schallschutz für die Anwohner im Umfeld des Flughafen Tegel 380 Mio. € kosten würde?

8. Aus welchen einzelnen Posten setzen sich diese Kosten zusammen?

Zu Fragen 7 und 8: Nach Auskunft der Geschäftsführung der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH handelt es sich um eine überschlägige Schätzung der Summe der Kosten pro Wohneinheit anhand der Bevölkerungsdaten des Jahres 2015. Der Bemessung der Lärmschutzbereiche wurde dabei die Verkehrssituation des Jahres 2015 zzgl. eines Sicherungszuschlages von 10 % zugrunde gelegt. Als Grundlage für die Kostenermittlung hat

die BFG den Ansatz der Expertengruppe des BMU gewählt, der im vom Ökoinstitut e.V. veröffentlichten Ergebnisbericht „Kostenfolgen der Novelle des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ vom 21. Februar 2005 veröffentlicht wurde. Seitdem erfolgte Baukostensteigerungen wurden auf Basis des Baukostenindex des statistischen Bundesamtes berücksichtigt.

9. Gibt es neuere Kalkulationen oder Schätzungen zu den Planungs- sowie Baukosten für zusätzlichen Schallschutz nach Überschreiten der Zehnjahresfrist im Umfeld des Flughafens Tegel? Falls ja, bitte erläutern.

Zu Frage 9: Nach Auskunft der Geschäftsführung der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH gibt es gegenwärtig keine neuen Kalkulationen oder Schätzungen.

10. Von welchem Realisierungszeitraum ist für die Umsetzung von Schallschutzmaßnahmen nach Überschreiten der Zehnjahresfrist auszugehen?

Zu Frage 10: Ansprüche auf die Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen entstünden gemäß der in der Antwort auf die Frage 4 beschriebenen Fristen. Für das Brandenburger Hoheitsgebiet wird davon ausgegangen, dass etwaige Ansprüche innerhalb eines neu festzusetzenden Lärmschutzbereichs für den Flughafen Berlin-Tegel erst mit Beginn des sechsten Jahres nach Festsetzung des Lärmschutzbereichs entstehen. Für das Verfahren zur Erstattung von Aufwendungen gemäß § 10 FluglärmG ist für das Brandenburger Hoheitsgebiet das Landesamt für Umwelt zuständig. Dieses bietet ein mehrstufiges Erstattungsverfahren an, welches es Anspruchsberechtigten ermöglichen würde, bauliche Schallschutzmaßnahmen bereits vor dem Beginn des sechsten Jahres umzusetzen.

11. In wie vielen Fällen würde beim Weiterbetrieb des Flughafens über die Zehnjahresfrist hinaus für Gebäude eine Übernahmeverpflichtung entstehen?

Zu Frage 11: Für das Brandenburger Hoheitsgebiet würde in einem neu festzusetzenden Lärmschutzbereich im Vergleich zum Berliner Hoheitsgebiet von einer nur geringen Zahl von Ansprüchen auf Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen auszugehen sein. Übernahmeansprüche werden durch das FluglärmG nicht geregelt.

12. Gibt es Überlegungen, wie mit dem Anspruch auf Lärmschutz umzugehen ist, wenn dieser nicht rechtzeitig eingebaut wurde?

Zu Frage 12: Für das Brandenburger Hoheitsgebiet wird von einer fristgemäßen Erfüllung etwaiger Erstattungsansprüche für bauliche Schallschutzmaßnahmen ausgegangen. Der Einbau selbst ist freiwillig und obliegt den Betroffenen.